

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007 — Gesner/HABM

(Rechtssache F-119/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Invalidengeld — Ablehnung des Antrags, einen Invaliditätsausschuss zu bilden)

(2007/C 42/81)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Charlotte Gesner (Birkerød, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J. Vázquez Vázquez und C. Amo Quiñones)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Bevollmächtigter: I. de Medrano Caballero)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des HABM vom 2. September 2005, mit der der Antrag der Klägerin abgelehnt wurde, einen Invaliditätsausschuss zu bilden, um ihre Arbeitsunfähigkeit im Hinblick auf die mit ihrer Planstelle verbundenen Aufgaben und ihren Anspruch auf ein Invalidengeld zu beurteilen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 21. April 2005, mit der das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) den Antrag von Frau Gesner auf Bildung eines Invaliditätsausschusses ablehnte, wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 96 vom 22.4.2006, S. 34.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Januar 2007 — Borbély/Kommission

(Rechtssache F-126/05) ⁽¹⁾

(Beamte — Kostenerstattung — Einrichtungsbeihilfe — Tagegeld — Reisekosten bei Dienstantritt — Einberufungsort — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2007/C 42/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Andrea Borbély (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Stötzl)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Kraemer)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der diese abgelehnt hat, der Klägerin die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld zu gewähren sowie die Reisekosten zu erstatten, nachdem als ihr Einberufungsort Brüssel festgestellt worden war

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. März 2005 wird aufgehoben, soweit der Klägerin mit ihr die Einrichtungsbeihilfe nach Art. 5 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts und das Tagegeld gemäß Art. 10 Abs. 1 dieses Anhangs versagt worden sind.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird verurteilt, der Klägerin nach den geltenden Regelungen des Statuts die Einrichtungsbeihilfe und das Tagegeld nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und bis zur tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 60 vom 11. März 2006, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Januar 2007 — Frankin u. a./Kommission

(Rechtssache F-3/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Beistandspflicht der Verwaltung — Ablehnung — Übertragung in Belgien erworbener Ruhegehaltsansprüche)

(2007/C 42/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jacques Frankin (Sorée, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: L. Lozano Palacios und D. Martin)